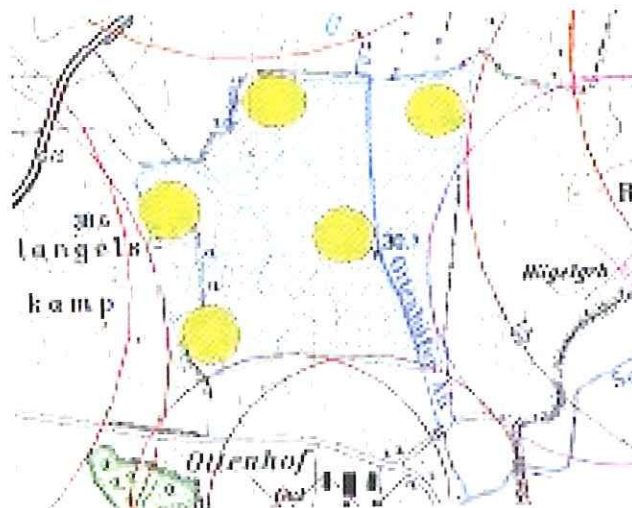


Was wir wollen und zusagen

1. Die Fläche wird nicht ausgeweitet!

Die für die Errichtung von Windenergieanlagen geplante Fläche ist in der folgenden Abbildung blau schraffiert dargestellt.



Die Mindestabstände zu Stoltenberg (Am Kamp und Grubben), Gödersdorf und Neu Sophienhof werden mehr als 800 m betragen. Zu Ottenhof wird ein Abstand von mindestens 400 m eingehalten.

Eine Ausweitung des Windparks wird auch dann nicht stattfinden, wenn die Regionalplanung ein größeres Gebiet ausweisen sollte!

2. Die Höhe der Windenergieanlagen wird begrenzt!

Wir planen fünf Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 150 m und einer Nennleistung von jeweils 3 MW (Megawatt). Höhere Anlagen sollen es nicht werden!

3. Die Gestaltung des Windparks erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde!

Wir werden die Bauleitplanung der Gemeinde akzeptieren und nicht juristisch dagegen vorgehen! Dabei gehen wir davon aus, dass die Gemeinde der Windenergie einen angemessenen Raum zugesteht.

4. Es wird eine Bürgerbeteiligung geben!

Die Bürger Stoltenbergs, der Nachbargemeinden und der Region werden Gelegenheit bekommen, sich finanziell an dem Windpark zu beteiligen. Unser Ziel ist ein komplett von den Einwohnern der Region getragener Bürgerwindpark.

Ottenhof, den 07.01.2012

Warum sollte die Gemeinde Stoltenberg den Flächennutzungsplan zugunsten von Windenergie ändern?

1. Sachstand Regionalplanung

- a) Der aktuelle Regionalplan ist vom Obergerverwaltungsgericht Schleswig für ungültig erklärt worden; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig
- b) In Erwartung der Rechtskraft des Urteils hat das Land ein Moratorium erlassen, wonach die Genehmigung von Windenergieanlagen für zwei Jahre ausgesetzt wird
- c) Bis Mitte 2016 soll der erste Entwurf für dann (?) „rechtssichere“ Regionalpläne fertiggestellt werden
- d) Dazu soll ein neuer Kriterienkatalog erlassen werden, der Mitte Juni 2015 verabschiedet werden soll – grundsätzliche Änderungen sind nicht zu erwarten; es wird vor allem eine vom Gericht geforderte Klarstellung hinsichtlich harter und weicher Tabukriterien einzuführen sein

2. Bauleitplanung der Gemeinde

- a) Für die Genehmigung eines Windparks ist eine Bauleitplanung - bestehend aus Flächennutzungsplan (F-Plan) und Bebauungsplan (B-Plan) und/oder einem städtebaulichen Vertrag - nicht erforderlich; die Genehmigung erlässt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) nach den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- b) Mit einer Bauleitplanung hat die Gemeinde aber die von ihr gewünschten Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich eines Windparks
- c) Für die Änderung des F-Planes sind bestimmte Untersuchungen erforderlich; insbesondere naturschutzrechtliche Fragen sind zu klären (Vogelzug, Brutvogelkartierung usw.), mit einem Zeitbedarf von ein bis zwei Jahren

3. Ausblick

- a) Wir gehen davon aus, dass die Flächen in Ottenhof in einem neuen Regionalplan als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden.
- b) Die technische, naturschutzfachliche und rechtliche Eignung steht für uns nach wie vor nicht in Frage!
- c) Ein F-plan bringt dann zusätzliche Sicherheit!
- d) Wir als Projektierer und zukünftige Betreiber stehen nach wie vor zu den Zusagen, die wir im Januar 2012 gemacht haben (s. Anlage)
- e) Die Kosten der Bauleitplanung, die für die Gemeinde Stoltenberg anfallen, übernehmen wir.

4. Unser Wunsch

Durch den Beschluss der Gemeinde, den Flächennutzungsplan zu ändern, gewinnen wir die Sicherheit, die wir brauchen, um schon jetzt die erforderlichen Gutachten in Auftrag geben zu können. So könnten ab Sommer 2015 bereits erste naturschutzfachliche Untersuchungen vorgenommen werden.

Ottenhof, den 26.05.2015

gez. Gneomar v. Natzmer

gez. Jens Wiese